



Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Österreich

Willibald Geyer ¹

¹ *Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **70** (2), S. 133–143

1982

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Geyer_VGI_198213,  
Title = {Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundst{"u}cke in  
{"0}sterreich},  
Author = {Geyer, Willibald},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {133--143},  
Number = {2},  
Year = {1982},  
Volume = {70}  
}
```



[5] Kraus, K.: Genauigkeitssteigerung der photogrammetrischen Katasterauswertung mit Hilfe terrestrischer Maße. BuL. 35, 70–73, 1967.

[6] Heiland, K.: Photogrammetrische Katastervermessung im Rahmen der Flurbereinigung. Presented paper by ISP/Kom. IV-Symposium Paris 1974, Bulletin Nr. 59 Juli 1975 der Société Française de Photogrammetrie.

[7] Waldbauer, G.: Anwendung der Photogrammetrie in der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg, Sonderdruck aus BuL. 49, 149–160, 1981.

[8] Molnar, L.: An Extended Blunder Elimination Procedure. Presented paper by ISP/Kom. III. 14. Congress, Hamburg 1980.

[9] Gaigg, G.: Empirische Genauigkeitsuntersuchungen der Katasterphotogrammetrie Mayrsdorf. Diplomarbeit vom 20. 10. 1980 an der T. U. Wien, Institut für Photogrammetrie.

Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Österreich

Von Willibald Geyer, Wien

Einleitung

Der Geodätentag 1982 in Wien steht unter dem Motto: „*Informationssysteme der Geodäsie*“.

Es fällt mir nicht schwer, einen Zusammenhang zwischen dem Tagungsthema und der mir gestellten Aufgabe, eine „*Übersicht über die Zusammenlegungen in Österreich*“ zu geben, herzustellen.

Die Zusammenlegung als Planungsverfahren bedarf der Informationssysteme, wendet sie an und bringt letztlich Unterlagen für ihre Erneuerung hervor.

Die Durchführung der Zusammenlegungen obliegt den Agrarbezirksbehörden; für ihre technische Abwicklung sind in erster Linie die Operationsleiter verantwortlich. Diese sind zum größeren Teil Absolventen der Universität für Bodenkultur in Wien. Der Fachgegenstand Geodäsie und Photogrammetrie ist bei den Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ Diplomprüfungsfach im ersten Studienabschnitt, was die Bedeutung dieses Faches für die Agrar- und Forsttechnik hervorhebt. Die Absolventen dieser Fachrichtungen stellen derzeit 33 bzw. 25% des akademischen technischen Personals bei den Zusammenlegungen, ein Anteil von 17% fällt den Geodäten zu.

In der Bundesrepublik Deutschland stellt die Flurbereinigung eine Domäne der Geodäten dar, die als angehende Flurbereinigungsingenieure eine besondere Ausbildung erhalten.

Da die Bezeichnungen Zusammenlegung und Flurbereinigung in Österreich und Deutschland eine unterschiedliche Bedeutung aufweisen, scheint eine Begriffsdefinition angezeigt.

Begriffe und Definition

Die Maßnahmen der Bodenreform, insbesondere die Agrarischen Operationen, sind in der österreichischen Bundesverfassung im Artikel 12 verankert.

Zitat (auszugsweise):

Art. 12 (1) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

...

3. Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung;

...

(2) In den Angelegenheiten der Bodenreform steht die Entscheidung in oberster Instanz und in der Landesinstanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; der in oberster Instanz zur Entscheidung berufene Senat wird beim zuständigen Bundesministerium eingesetzt. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befaßten Behörden werden durch Bundesgesetz geregelt.

Darin ist zu bestimmen, daß die Bescheide der Senate nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen; der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels von der Behörde erster Instanz an die Landesinstanz ist unzulässig.

Zu den Bodenreformmaßnahmen zählen:

- Die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und
- die Flurbereinigung;
- die Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und
- die Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte;
- die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte;
- die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte;
- das landwirtschaftliche Siedlungswesen und die Besitzaufstockung;
- der Alpenschutz.

Die sogenannten „klassischen“ Agrarischen Operationen gehen dabei auf die am 7. Juni 1883 – also vor fast einhundert Jahren – erlassenen Reichsrahmengesetze zurück:

RGBl. Nr. 92, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke,

RGBl. Nr. 93, betreffend die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, und

RGBl. Nr. 94, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Ihre Grundsätze stehen heute noch weitgehend in Geltung.

Wir wollen uns in diesem Beitrag nur mit der *Zusammenlegung* land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke befassen, die mit der deutschen *Flurbereinigung* vergleichbar ist. Die österreichische Flurbereinigung, wie bei uns das vereinfachte Verfahren genannt wird, wollen wir – eben wegen der Bezeichnung – nur streifen.

Zitat: Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103 i.d.G.F. „*Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung*“

§ 1.(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrö-

ßen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.

Im selben Gesetz heißt es unter „*Flurbereinigung*“:

Zitat:

§ 49.(1) An Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

1. die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder

2. eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten oder zu unterstützen.

§ 50.(1) Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.

3. (behoben)

4. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid begründet und aufgelöst.

5. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

(2) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbüchertungs-fähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Behörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen) zugrunde zu legen, wenn die Behörde bescheidmäßig feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann von der Erlassung des Einleitungsbescheides und des Flurbereinigungsplanes Abstand genommen werden.

Vergleichbar sind daher die Maßnahmen der (österreichischen) Flurbereinigung mit den in Deutschland normierten Bezeichnungen:

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren,
beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren und
freiwilliger Landtausch.

Wie in der BRD können auch in Österreich verschiedene Bodenreformmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Die geschichtliche Entwicklung der Zusammenlegung

Die fast einhundertjährige Geschichte der Zusammenlegungen wurde nicht nur von der Entwicklung der Landwirtschaft, sondern auch von den großen politischen Erscheinungen, insbesondere den beiden Weltkriegen, maßgeblich beeinflusst. Wir unterscheiden daher vier Zeitabschnitte:

Zeitabschnitt 1 (1883 bis 1918)

Am 7. Juni 1883 wurden die bereits oben erwähnten drei Reichsrahmengesetze erlassen.

Das erste Ausführungsgesetz wurde 1886 in Niederösterreich beschlossen (das letzte erst 1927) und auf dieser Grundlage 1889 die ersten Verfahren – im Marchfeld, östlich von Wien – eingeleitet. Die erste Übergabe der neuen Abfindungen erfolgte 1891 in Obersiebenbrunn, rund 25 km östlich vom Wiener Zentrum. Als I. Instanz fungierte ein juristischer Verwaltungsbeamter als „k. k. Lokalkommissär für Agrarische Operationen“ dem zur Durchführung der technischen Arbeiten „Geometer für agrarische Operationen“ zugeteilt waren. Diese rekrutierten sich anfänglich aus ehemaligen Militärs, Mappeuren, Autodidakten und nur zum allergeringsten Teil aus absolvierten Geodäten. Die „Geschäftliche und technische Instruktion für die Durchführung agrarischer Operationen“, 1887 verfaßt, diente als Richtschnur. Die darin enthaltenen Ausweise, Formulare und Planbestandteile stehen im wesentlichen noch heute im Gebrauch, soweit sie nicht von Ausdrucken von EDV-Anlagen ersetzt sind. In der zweiten Instanz fungierte in jedem Kronland eine k. k. Landeskommission für agrarische Operationen und im k. k. Ackerbauministerium die k. k. Ministerialkommission für agrarische Operationen als dritte Instanz.

Ebenfalls im Jahre 1883, wenige Wochen nach der Gesetzwerdung der Bodenreformmaßnahmen, wurde an der – seinerzeitigen – Hochschule für Bodenkultur in Wien als dritte Studienrichtung die Kulturtechnik ins Leben gerufen, dazu bestimmt, ein technisches Personal heranzubilden, das neben anderen Aufgaben auch Bodenreformgesetze zu vollziehen hatte. Der Lehrgegenstand Agrarische Operationen wurde dort 1908 eingeführt und 1911 die Bildung eines eigenen Standes für das technische Personal bei den Agrarischen Operationen durch das Ackerbauministerium genehmigt.

In diesem Zeitraum ist der größte Teil des Marchfeldes sowie mehrere Gemeinden im östlichen Wiener Becken und südlich von Wien „kommassiert“ worden, wie der gebräuchliche Ausdruck namentlich in Niederösterreich lautet. Hingegen sind in den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol nur insgesamt 16 Zusammenlegungen mit 2432 ha für 461 Parteien durchgeführt worden. Siehe Tabelle auf Seite 137.

Zeitabschnitt 2 (1919 bis 1947)

Dieser Zeitraum ist dadurch gekennzeichnet, daß der Krieg große Opfer unter dem Personal der Agrarbehörden gefordert hatte und zufolge der ungeheuren wirtschaftlichen Not – zuerst der Nachkriegsjahre und dann der Weltwirtschaftskrise – nur bescheidene Leistungen erbracht werden konnten.

Die grundlegende Änderung der Organisation der Behörden für Agrarische Operationen erfolgte nach dem Ende des ersten Weltkrieges mit dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 195, betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden sowie Kosten des Agrarverfahrens und des von Amts wegen eingeleiteten Zusammenlegungsverfahrens. Hier wurden an Stelle der Lokalkommissäre für Agrarische Operationen, die in ihrem Wirkungskreis vollkommen selbständige Agrarbezirksbehörden aufgestellt. Als Agrarbehörden zweiter Instanz fungierten Agrarlandesbehörden mit den Landesagrarsenaten, während als dritte Instanz die Agraroberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit dem Obersten Agrarsenat eingerichtet wurde.

Das Jahr 1925 brachte die Verländerung des Agrardienstes der Behörden erster und zweiter Instanz; diese Situation trifft auch heute noch zu.

Tabelle:

DIE ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENLEGUNGSVERFAHREN IN ÖSTERREICH
1883 - 1981

Zeit- raum	1883 - 1918 (36 J.)			1919 - 1947 (29 J.)			1948 - 1960 (13 J.)		
	Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8	9
B	-	-	-	3	7.383	981	16	5.806	5.653
K	6	1.216	287	26	2.566	819	36	3.729	1.122
NÖ	78	83.273	8.348	97	58.020	12.207	185	84.284	28.254
OÖ	2	722	94	188	35.933	5.623	266	43.568	7.695
S	5	236	27	15	2.068	283	20	3.174	631
St	2	246	50	76	14.817	3.094	99	19.718	5.919
T	1	12	3	15	1.367	440	63	8.298	3.495
V	-	-	-	33	659	1.049	19	2.240	3.351
Summe	94	85.705	8.809	453	122.813	24.496	704	170.817	56.120

Zeit- raum	1961 - 1981 (21 J.)			Summe 1883 - 1981 (98 J.)		
	Spalte 10	11	12	13	14	15
B	84	46.169	36.116	103	59.358	42.750
K	62	8.092	2.712	130	15.603	4.940
NÖ	402	192.268	74.452	762	417.845	123.261
OÖ	338	78.527	17.893	794	158.750	31.305
S	52	13.523	2.404	92	19.001	3.345
St	106	24.294	8.939	283	59.075	18.002
T	116	16.910	7.284	195	26.587	11.222
V	14	1.003	1.338	66	3.902	5.738
Summe	1.174	380.786	151.138	2.425	760.121	240.563

Legende: Spalte 1, 4, 7, 10, u.13 Anzahl der Verfahren
Spalte 2, 5, 8, 11, u.14 Übergabefläche in ha
Spalte 3, 6, 9, 12, u.15 Anzahl der Parteien.

Während der Zugehörigkeit Österreichs zum Großdeutschen Reich behielten die Agrarbehörden in Österreich im großen und ganzen ihre Selbständigkeit. Durch die Novellierung der einschlägigen Gesetze des Jahres 1947 wurden die Zustände vor 1938 im wesentlichen wieder hergestellt.

Die Jahre des zweiten Weltkrieges und die ersten Nachkriegsjahre haben in noch stärkerem Maße durch Kriegsoffer und die politischen Umwälzungen zu einem sehr starken Personalarückgang geführt, sodaß mit einer produktiven Zusammenlegungstätigkeit erst ab etwa 1948/49 gerechnet werden kann.

Die Leistungen in diesem Zeitraum sind der Tabelle auf Seite 137 zu entnehmen.

Zeitabschnitt 3 (1948 bis 1960)

Der Jahreswechsel 1960/61 wurde als Zäsur in der Entwicklung der Zusammenlegungen deshalb gewählt, weil im Jahre 1961 der „Grüne Plan“ nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155 durch eine bedeutende Erhöhung der Bundesförderungsbeiträge wirksam wurde, was natürlich in der Leistungsbilanz sichtbar zum Ausdruck kam.

Die für das wirtschaftlich am Boden liegende Europa so segensreiche Einführung des Marshall-Planes kam ab 1949 auch für die Agrarbehörden zum Tragen. Es gelang damit zusätzlich Personal einzustellen – was in Niederösterreich zur Einrichtung der II. technischen Abteilung der NÖ. Agrarbezirksbehörde führte – Geräte, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen und verstärkte Beiträge zum Ausbau der Gemeinsamen Anlagen bei Zusammenlegungen bereitzustellen.

Eines der Hauptziele der Zusammenlegungen war damals, zusätzlich Grundflächen für eine geordnete landwirtschaftliche Produktion im bäuerlichen Familienbetrieb bereitzustellen, wozu die großen Flächen besten Nutzgrundes, die während des Krieges militärischen Anlagen dienten – wie Flug- und Truppenübungsplätze – heranzuziehen waren.

In der oben genannten II. technischen Abteilung der NÖ. Agrarbezirksbehörde wurde zu diesem Zweck das sogenannte Schnell- oder Einjahresverfahren angewendet. Das heißt, innerhalb eines Jahres, bzw. einer Außendienstsaison, wurden die technischen Arbeiten eines Zusammenlegungsverfahrens von der Einleitung bis zur vorläufigen (Besitz-) Übergabe mit vollständiger Vermessung und Bewertung durchgeführt.

Nicht zuletzt wegen der ungewöhnlich hohen psychischen Belastung der Operationsleiter bei diesen konzentrierten Verfahren ist man nach mehreren Jahren bei den größeren Vorhaben zu einem zwei- oder mehrjährigen Turnus übergegangen.

In diesen Zeitraum fällt auch die Ausstattung mehrerer Agrarbehörden mit automatisierten Rechenanlagen der ersten Generation. So wurde in Niederösterreich 1956 die relaisgesteuerte Rechenanlage Zuse Z 11 in Betrieb genommen, an deren Programmierung niederösterreichische Agrartechniker wesentlich mitgewirkt haben. Diese Anlage war eine der ersten Rechenanlagen überhaupt, die in Österreich installiert wurden; eine Pionierleistung der österreichischen Agrartechnik, die durch die Bereitstellung von Förderungsbeiträgen des Landwirtschaftsministeriums ermöglicht wurde.

Eine ähnliche Pionierleistung kann den Agrarbehörden auf dem Gebiet der Luftbildmessung zugestanden werden; mehrere Agrarbehörden wurden in diesem Zeitabschnitt mit Luftbildauswertegeräten – Wild A 5 und A 7 – ausgerüstet, und in zahlreichen Verfahren die Vermessung durch Luftphotogrammetrie vorgenommen.

Die Leistungstabelle, die eine durchschnittliche Jahresübergabefläche von mehr als 14 000 ha ausweist, gibt beredt Auskunft über diese Zeit des Aufschwunges der Zusammenlegungstätigkeit. Ihr ist sicherlich nicht zuletzt auch der wirtschaftliche

Aufschwung weiter Teile der österreichischen Landwirtschaft zu danken, die in relativ kurzer Zeit die Hungersnot der unmittelbaren Nachkriegszeit bannen, und zusätzlich viele tausende Arbeitskräfte durch ihre Mechanisierung der übrigen Wirtschaft zur Verfügung stellen konnte.

Zeitabschnitt 4 (1961 bis 1981)

Dieser Zeitraum ist in seiner ersten Hälfte charakterisiert durch eine ungeahnte Leistungssteigerung, ausgelöst durch die erhöhte Bundesförderung im „Grünen Plan“ (Steigerung 1960 auf 1962 um 168%), der sich bald auch die Länder und namentlich die Interessenten anschlossen.

So stieg die Jahresleistung an Übergabefläche bei Zusammenlegungen in den Jahren 1968 und 1969 auf 26 553 ha bzw. 27 298 ha an.

Die umfassende Novelle des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes aus dem Jahre 1967 hatte das Ziel, die Durchführung der Zusammenlegungen zu beschleunigen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht in dem erwarteten Umfang erreicht werden, weil Arbeitszeitverkürzungen, die zunehmende Schwierigkeit der Operate und die nicht unbeträchtliche Ausweitung der administrativen Komponente dagegen wirkten.

Mitte der 60er Jahre hatte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Agrarbehörden der Länder einen 10-Jahresplan 1967 bis 1976 ausgearbeitet, der die Zusammenlegung von rund 276 000 ha vorsah. Mit Stand Ende 1966 wurden auf Grund dieser Untersuchung rund 952 000 ha als zusammenlegungsbedürftig ausgewiesen.

Dieser Plan wurde mit 236 631 ha zu 85% eingehalten. Der restliche Teil des Planes ist der weltweiten Rezession zum Opfer gefallen.

Eine zweite umfangreiche Novellierung (Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1977 und Agrarbehördengesetz 1974) stärkte die Rechte der Parteien und räumte ihnen die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ein, wovon in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht wird. Dies wirkt sich auf den Gang der Verfahren verzögernd aus. Die größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten aller Finanzierungsträger in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes und die höheren Qualitätsansprüche beim Ausbau der Gemeinsamen Anlagen – überwiegend durch die technisch schwierigeren Operate bedingt – haben neben den administrativen Komponenten zu einem Absinken der Jahresleistungen geführt.

Die Situation heute

Im gesamten Bundesgebiet sind nach dem Stand mit Ende 1981 noch rund 615 000 ha Acker- und Grünland zusammenlegungsbedürftig. Die Situation stellt sich in den einzelnen Bundesländern wie folgt dar:

Burgenland:

In diesem jüngsten österreichischen Bundesland (seit 1921) kann von einer Zusammenlegungstätigkeit erst seit den 50er Jahren gesprochen werden, die seit der Einführung des „Grünen Planes“ eine sehr starke Ausweitung verzeichnen kann. Im südlichen Landesteil bereitet die fortschreitende Sozialbrache eine ernste landeskulturelle Sorge, der durch Zusammenlegungsverfahren mit besonderer Förderung entgegengewirkt werden soll.

Kärnten:

Die Tätigkeit ist auf die wenigen geeigneten Becken und Tallagen beschränkt. Wegen der Differenziertheit des Geländes und des Waldreichtums gibt es meist nur kleinere Verfahren mit den Schwerpunkten Lavanttal, Rosental, Drautal, Gailtal und Klagenfurter Becken.

Niederösterreich:

Es ist das klassische Land der Zusammenlegung, nachdem 1891 das erste Verfahren in Obersiebenbrunn durchgeführt worden war. Die größten Leistungen sind ab den 50er Jahren, insbesondere auch durch den „Grünen Plan“ beschleunigt, zu verzeichnen. Mehrere Verfahren sind im Weinviertel, insbesondere am March-Thaya-Dreieck zu erwarten. Hingegen weist das Waldviertel noch einen hohen Nachholbedarf auf, der aber wegen der relativ hohen Kosten und der schlechteren wirtschaftlichen Lage (Grenzland) der Betriebe nur sehr zögernd abgebaut werden kann. In diesem Bundesland nimmt die Bedeutung von Zweit-Kommassierungen – also die Zusammenlegung von Gemeinden, die bereits vor Jahrzehnten erstmals bereinigt wurden – zu; zwei derartige Verfahren sind in Arbeit, eines davon ist durch die Autobahnplanung ausgelöst worden.

Oberösterreich:

Schwerpunkt war der begünstigte Zentralraum, während heute die Verfahren auch hier in die ungünstigen Lagen vordringen wie z. B. dem oberen Mühlviertel.

Salzburg:

Eindeutiger Schwerpunkt der Zusammenlegungstätigkeit ist der Flachgau, der schon zum überwiegenden Teil bereinigt ist, aber auch im Lungau sind bereits große Teile der geeigneten Lagen bearbeitet. In den übrigen Landesteilen, die starke Einzelhofstruktur aufweisen, ist eine Zusammenlegung weniger aktuell.

Steiermark:

Als Schwerpunkte können das östliche Flach- und Hügelland und inneralpine Tal- und Beckenlandschaften sowie der Rand des weststeirischen Berglandes angesehen werden.

Tirol:

Der intensiver landwirtschaftlich nutzbare Boden ist auf die Talfurchen beschränkt, wo aber die geeigneten Lagen z. T. fast restlos bereinigt sind, wie im Zillertal, im unteren und mittleren Inntal. Die überaus dichte Besiedlung (rund 400 Einwohner je km² des Dauersiedlungsgebietes) stellt für eine weitere Tätigkeit schon große Probleme dar. Aber auch in den Seitentälern des Inn und des Lech wird bis hinauf zur Siedlungsgrenze noch zusammengelegt (z. B. Kaisertal rund 1600 m hoch).

Vorarlberg:

Der Schwerpunkt der Zusammenlegungstätigkeit war und ist das Rheintal und der Walgau. Weitere – topographisch bedingt – kleinere Verfahren werden in den inneren Tälern abgewickelt. Durch die Zusammenlegungen und die damit verbundenen Aussiedlungen konnte in vorbildlicher Zusammenarbeit mit der Raumplanung des Landes eine Grünzone im Rheintal und Walgau abgegrenzt werden, die für die Landwirtschaft reserviert bleiben und als Naherholungsgebiet für diese sehr dicht besiedelte Region dienen soll.

Zusammenlegung und Raumordnung

Die Zusammenlegungsverfahren wurden schon in ihren Anfängen als integrale Meliorationen aufgefaßt und haben seit eh und je raumordnerische Aufgaben erfüllt. Wenngleich die agrarische Strukturverbesserung nach wie vor ihr Hauptziel ist, gewinnen regionale und raumplanerische Gesichtspunkte zunehmend an Bedeutung und werden bereits in zahlreichen Verfahren den agrarischen Belangen gleichgesetzt.

Der unschätzbare Vorteil der Zusammenlegungsverfahren als Raumordnungsmaßnahme ist der direkte – wenn auch nicht unbegrenzte – Zugriff zu Grund und

Boden, ohne den eine Raumordnung kaum wirksam werden kann, und die Möglichkeit der raschen, fast unmittelbaren Realisierung von Planungen.

Die Zusammenlegung kann als das Raumordnungsinstrument im ländlichen Raum angesehen werden; besonders dort, wo es gesetzliche Bestimmungen über die Baulandumlegung gibt, kann in kombinierten oder gleichzeitig abgewickelten Verfahren ein besonders hoher Effekt erzielt werden.

Die Zusammenlegung und die Informationssysteme der Geodäsie

Zusammenlegung

ist Planung
bedarf planlicher Grundlagen
bewirkt Auslöschung und Neuerrichtung von Grenzen
schafft neue planliche Unterlagen.

P l a n e n h e i ß t m e s s e n !

Ein wesentlicher und bedeutender Teil der technischen Arbeiten einer Zusammenlegung ist Vermessungstätigkeit, ist Beschäftigung mit der Geodäsie und benötigt ihre Informationssysteme.

Der Kataster ist eine der Säulen auf denen eine Zusammenlegung ruht. Eine weitere ist die Bodenbewertung, die ebenfalls der Katastralmappe bedarf. Der Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen wird auf ihr – oder ihrer Verkleinerung – erarbeitet.

Die Zusammenlegungsverfahren haben seit ihren Anfängen ihre Neueinteilung auf dem staatlichen Festpunktfeld aufgebaut.

Die Veröffentlichung des k. k. Ackerbauministeriums, Wien 1900, über „Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in Verbindung mit der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Herstellung von Entwässerungs-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lasseo in Niederösterreich“ berichtet über die Neuvermessung nach der Polygonalmethode mittels Sekunden-Theodoliten im damals verwendeten Koordinatensystem, das seinen Ursprung im Turm zu St. Stefan in Wien hatte. Diese Zusammenlegung – bereits eine integrale Verbesserungsmaßnahme – wurde am 10. Mai 1889 eingeleitet und im August 1892 vorläufig übergeben; die anderen, im obigen Titel genannten (Bodenreform-) Maßnahmen waren bis zur Planauflage im Jahre 1895 ebenfalls durchgeführt.

Als weiteres Informationssystem der Geodäsie wurde in den 50er Jahren die Luftbildmessung bei Zusammenlegungsverfahren eingeführt. Wegen ihrer doch etwas langdauernden Auswertung, die eine Umorganisation des technischen Arbeitsablaufes zur Folge gehabt hätte, hat sie aber – bundesweit – keinen größeren Umfang angenommen. Sicherlich hat dazu auch die rasante Entwicklung der elektrooptischen Tachymeter beigetragen, die – heute bereits registrierend und rechnend – die Luftbildmessung verdrängt haben. Den Luftbildern sind hingegen neue Aufgaben zugekommen; sie werden als Orthophotos, als Grundlagen für Schichtenpläne, als Hilfsmittel bei der Bodenbewertung und der Projektierung sowie für weitere Zwecke erfolgreich herangezogen.

So wurden im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren bis heute rund 760 000 ha neuvermessen; im Zeitabschnitt 4 waren das etwa 18 000 ha jährlich.

Zum Vergleich: Die landwirtschaftliche Nutzfläche – ohne Weiden und alpines Grünland – umfaßt in Österreich rund 2 630 000 ha, wovon diese Neuvermessungsfläche etwa 29% ausmacht.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Vermessungsgesetzes 1969 wird die (teilweise) Neuanlegung des Grenzkatasters durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in denjenigen Katastralgemeinden verordnet, die von Zusammenlegungsverfahren erfaßt werden, sodaß deren Ergebnisse in den Grenzkataster übernommen werden können.

Die Vermessungsleistung der Agrarbehörden weist nach der auf Hektar abgestimmten Statistik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Zeit von 1969 bis 1981 rund 230 000 ha in 626 Verfahren auf.

Die Statistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erfaßt nur die Anzahl der Grundstücke, die durch die Tätigkeit der verschiedenen Vermessungsbeauftragten in den Grenzkataster übernommen werden.

Nach den Aufzeichnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wurden im Zeitraum 1969 bis 1981 rund 178 000 Grundstücke in den Grenzkataster übernommen, davon rund 72 000 oder 40% aus Agraroperaten.

Ein Vergleich der beiden Statistiken ist daher unmittelbar nicht möglich.

Es darf jedoch zweifelsfrei angenommen werden, daß die Flächenleistung bei der Neuanlage des Grenzkatasters zum größeren Teil auf die Tätigkeit der Agrarbehörden zurückzuführen ist, und daß die Durchschnittsfläche der Grundstücke aus Agraroperaten wesentlich höher ist als diejenige anderer Vermessungsoperaten, die vornehmlich im verbauten oder zu verbauenden Gebiet liegen.

Erhärtet wird diese Annahme aus der Ermittlung von Durchschnittsgrößen von Grundstücken (Abfindungen und Sonstige) vor und nach der Zusammenlegung, die bei 47 Verfahren aus mehreren Bundesländern in diesem Zeitraum vorgenommen wurde.

Durchschnittsfläche vorher	55 a
Durchschnittsfläche nachher	160 a
Zusammenlegungsverhältnis	3 : 1

Und so schließt sich der Kreis, wenn die Ergebnisse der Zusammenlegung als Lageplan und Schriftoperat der Katasterdienststelle für Agrarische Operationen übergeben und dort zu neuen Informationssystemen der Geodäsie in Form des Grenzkatasters umgearbeitet werden.

Zusammenfassung

Zusammenlegungen und Informationssysteme der Geodäsie stehen in enger Wechselbeziehung zueinander, seit diese Agrarverfahren vor knapp 100 Jahren in Österreich eingeführt wurden.

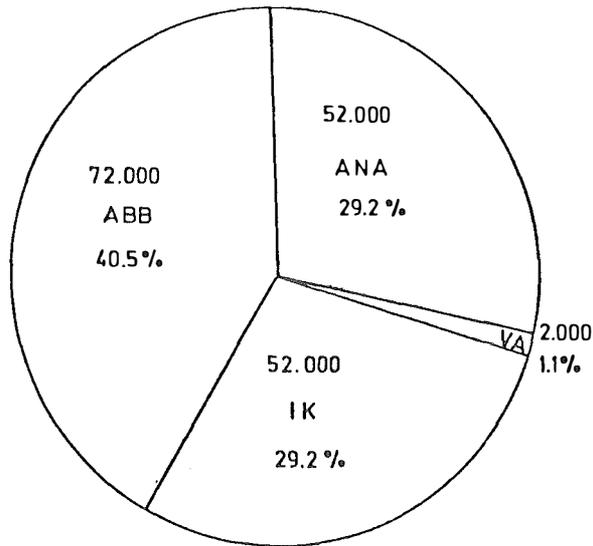
Sie haben über alle politischen und wirtschaftlichen Rückschläge hinweg dazu beigetragen, daß die österreichische Landwirtschaft die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und zu günstigen Preisen sicherstellt.

In ständig steigenden Jahresleistungen konnten 1968 und 1969 Spitzenleistungen von 26–27 000 ha erzielt werden.

Seit mehreren Jahren ist bei den Zusammenlegungen eine Tendenz bemerkbar, bei der außeragrarischen Belangen erhöhte Bedeutung zukommt, sodaß sie als das Raumordnungsinstrument des ländlichen Raumes angesehen werden können.

Schließlich tragen die Zusammenlegungen in überaus hohem Maße zur Neuanlegung des Grenzkatasters, einer bedeutenden Errungenschaft des österreichischen Vermessungswesens, bei.

EINFÜHRUNG DES GRENZKATASTERS
1969 - 1981
ÜBERNAHME VON RUND 178.000 GRUNDSTÜCKEN



LEGENDE :

ANA . . . ALLGEMEINE NEUANLAGE

VA . . . VERMESSUNGEN DES VERMESSUNGSAMTES

IK PLÄNE DER INGENIEURKONSULENTEN FÜR
VERMESSUNGSWESEN

ABB AGRARVERFAHREN

BAEV - BMLF

Quellenangabe:

Statistik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Statistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Herausgegeben vom BMLF, Wien, Österr. Agrarverlag Wien, 1967.

Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in Verbindung mit der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und der Herstellung von Entwässerungs-Anlagen im Gebiete der Gemeinde Lasseo in Niederösterreich. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbau-Ministerium. Wien 1900. Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.